

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 39/2019

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf; Bebauungsplan Nr. 69 „Östlich der Neckarstraße“ – 1. Änderung in der Kernstadt Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 13.06.2019 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 69 „Östlich der Neckarstraße“ – 1. Änderung in der Kernstadt nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Die enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 69 „Östlich der Neckarstraße“ – 1. Änderung in der Kernstadt inkl. der dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich 4 - Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten, Zimmer 2.63, jederzeit eingesehen werden; die Unterlagen werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus werden die o.g. Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Internetseite der Stadt Stadtallendorf eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadtallendorf, 08.08.2019

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister